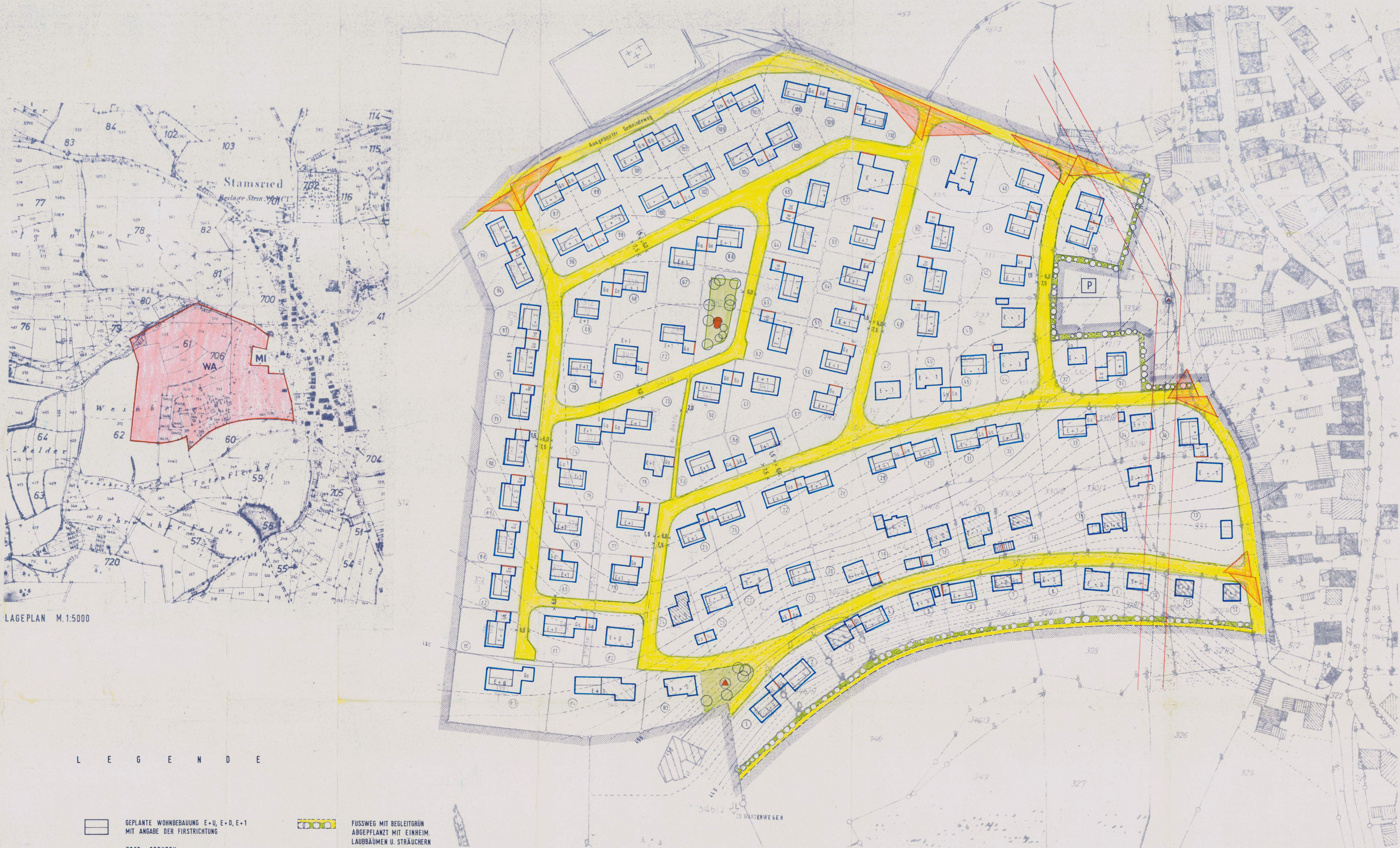


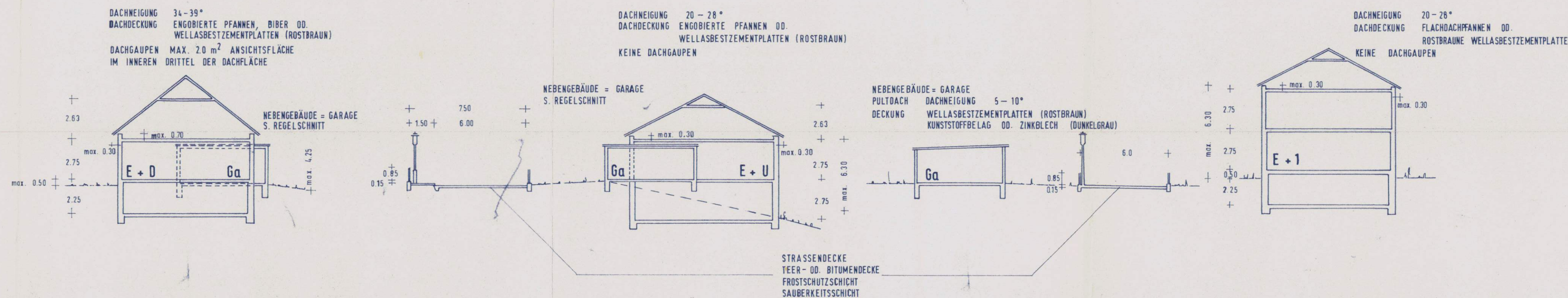
MARKT STAMSRIED LKR. CHAM
VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN)
BAUGEBIET „AM WEINBERG“



- GEPLANTE WOHNBEBAUUNG E+U, E+D, E+1
MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG
- BEST. GRENZEN
- GEPLANTE GRENZEN
- BEST. HOCHSPANNUNGSLEITUNG
(20 kv OBAG)
- BEST. TRAFOSTATION
- FUSSWEG MIT BEGLEITGRÜN
ABGEPLANT MIT EINHEIM.
LAUBBÄUMEN U. STRÄUCHERN
- BEST. FRIEDHOF
- GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- PARKPLATZ

- LAUFENDE PARZELLENUMMER
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUGRENZE
- KOTIERTE HÖHENSCHNITTEN
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHE
- FUSSWEG
- SICHTDREIECK
- ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLURSTÜCKNUMMERN
- ABGRENZUNG DER EINZ. PARZELLEN

REGELBEISPIEL M 1:200



Begründung zur Bauleitplanung

Der Markt Stamsried hat eine Vorberedende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) erstellen lassen. In dieser Planung ist die dargestellte Fläche als Baugelbiet erklärt. Die festgelegte Gebietsabgrenzung entspricht auch der Abgrenzung im Flurbereinungsverfahren.

Für den östlichen Teil des Baugelbietes wurde bereits im Jahre 1967 ein Bebauungsplan aufgestellt, der mit BE vom 12.11.1968 Nr. 11 a - 1981 800 631 genehmigt wurde. Dieser Plan wird mit Inkrafttreten des vorliegenden Planes außer Kraft gesetzt (siehe hierzu auch Satzung).

Die Erschließung des Baugelbietes ist sichergestellt. Der Anschluß an die zentrale Wasserversorgungsanlage ist für jedes Gebäude gegeben, ebenso ist durch die im dortigen Bereich bereits im Bau befindliche Kanalisation eine geregelte Abwasserabfuhr gewährleistet. Die Stromversorgung und die verkehrsmäßige Anbindung des Baugelbietes sind ebenfalls als gesichert zu bezeichnen.

Bedenkende Maßnahmen sind nur insoweit vorgesehen, als sie die Abgrenzung der Flurbereinigung betreffen. Der Grundstückverkehr erfolgt unter beständiger Mitwirkung des Marktes im freien Verkehr.

Überschlägige Berechnung des Erschließungsaufwandes für das Gesamtgebiet (einschl. bereits best. Anlagen)

Verkehrsflächen	ca. 13.000 qm	à ca. 42.-- DM	= 546.000.-- DM
Öffentl. Kleinwegflächen	ca. 600 qm	à ca. 25.-- DM	= 15.000.-- DM
Wasserversorgung	ca. 2.000 lfdm	à ca. 90.-- DM	= 180.000.-- DM
Kanalisation	ca. 1.900 lfdm	à ca. 180.-- DM	= 342.000.-- DM
Strassen- und Wegebeleuchtung	ca. 2.000 Stück	à ca. 1000.-- DM	= 2.000.000.-- DM
Überschlägig geschätzter Erschließungsaufwand			1.183.000.-- DM

Bebauungsvorschriften

1. Nutzungsart

Das Baugelbiet ist "Allgemeines Wohngebiet (WA)" im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) in offener Bauweise. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Begrenzung der überbaubaren Flächen in Verbindung mit der zulässigen Geschosshöhe bestimmt.

2. Hauptgebäude

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschosshöhen sind als Höchstgrenze vorgeschrieben. Dachform, Dachneigung und Dachdeckung gemäß Regelbeispiel, in den einzelnen Bauquartieren einheitlich. Anbauten sind zulässig, soweit sie sich der Gesamtheit des Hauptgebäudes zuordnen lassen. Dachneigung, die nur beim Typ "E+D" zulässig sind, dürfen nur im inneren Drittel der Dachfläche angeordnet werden, die Traufe darf dabei nicht unterbrochen werden; die Größe der Dachneigung darf 2 m vor der Traufe nicht über-schreiten. Seitenhöhen gemäß Regelbeispiel, jedoch grundsätzlich parallel zum Gelände verlaufend. Dach-überstände und max. Traufhöhe sind in den Regelbeispielen festgelegt und dürfen nicht überschritten werden. Die Traufhöhe ist grundsätzlich an der Tatsache als natürlichem Gelände zu messen. Außenputz als Glatt- oder Rauputz in gedeckten Farben.

3. Nebengebäude (Garagen)

Zulässig sind gemauerte Nebengebäude an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen, mit Putz, Art und Farbe wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dachdeckung gemäß Regelbeispiel. Wo Nebengebäude als Garagen nach den Festsetzungen im Bebauungsplan an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen, sind sie auch an der Grundstücksgrenze zu errichten. Bei der Errichtung von Doppelwohngebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze, hat sich der Nachbar in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Gebäude anzuschließen.

4. Außenwerbung

Mit Gebäuden festverbundene Außenwerbungsanlagen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder an Orten der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeanlagen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtbildern sind grelle Farben, Farbänderung und Wechselzeit zu berücksichtigen. Segenwasser Nasswäscher dürfen eine Fläche von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,50 m nicht überschreiten.

5. Eintriedungen

- Gesamthöhe höchstens 10 m.
- Maschinendrehzone nur dann, wenn sie heckentartig bepflanzt werden.
- Die im Grundrissplan festgelegten Vorgartenbereiche dürfen nicht durch Zäune und Mauern eingefriedet werden ("Nicht eingefriedete private Grünflächen"). Sie sind als offene und einheitliche Grünanlage landschaftsgärtnerisch zu gestalten und zu pflegen.

6. Terrassen

Zulässig sind Terrassierungen, wenn sie höchstens bis zu 0,50 m über das gewachsene Gelände reichen und durch Flachböschungen von höchstens 30° Neigung in das Gelände eingeführt werden.

7. Bepflanzung

Öffentliche Grünflächen und nicht eingefriedete private Vorgartenbereiche sind nach Maßgabe des Grünordnungsplanes landschaftsgerecht zu gestalten, zu bepflanzen und zu pflegen. Private Grundstücksflächen sind landschaftsgerecht gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. An der Westgrenze der Bau-parzellen 85-95 und an der Südgrenze der Parzellen 1-12 und 85-95 sind je Grundstück mind. 2 großkronige heimische Laub-bäume zu pflanzen.

Rayer Verwaltungsgericht
Regensburg
Nr. RI 2-99-4554
Eing. 26.05.1991
Anl.:

Beschluß der Gemeinde über die Aufstellung des Bebauungsplanes 04.12.1972 / 13.01.1974

Beschluß der Gemeinde über die Billigung des Bebauungsplanes 04.04.1978 / 10.04.1978

Ort und Zeit der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, bestehend aus Zeichnung, Legende und Bebauungsvorschriften. Rathaus Stamsried, 8497 Stamsried, Schloßstr. 70 vom 26.04.1978 - 22.05.1978

Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeinde als Satzung gemäß § 10 BauG vom 23.6.1980 (BGBl. I S. 343) in Verbindung mit der VO über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. Juni 1961 (BauGBl. I S. 161) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO vom 25. Jan. 1962 (BayGBl. I S. 461) sowie Art. 107 Abs. 4 der Bayer. Verfassung in der Fassung v. 21.8.1993 (BVGBl. I S. 263) 12.06.1978

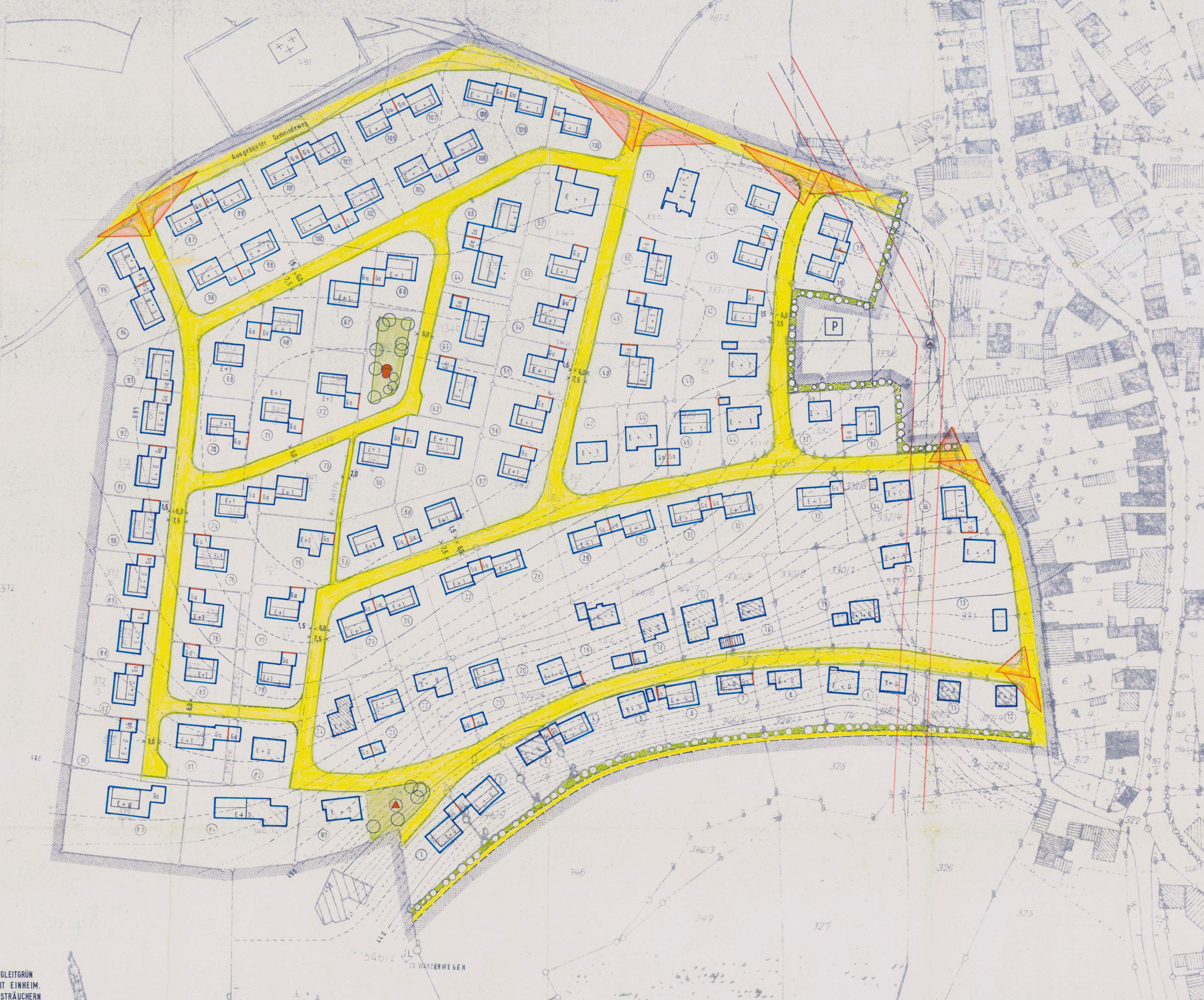
Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsamt 30.10.1985

Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes mit Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung 19.11.1985

Cham, den 14.8.1972 Planentwerfer: INO. BOBO. NANS DÖRNER

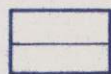
Geändert: Cham, den 29.8.1974

Ergänzt: Cham, den 15.1.1977

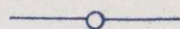


GLEITGRÜN
MIT EINHEIM.
STRÄUCHERN

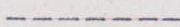
L E G E N D E



GEPLANTE WOHNBEBAUUNG E+U, E+D, E+1
MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG



BEST. GRENZEN



GEPLANTE GRENZEN



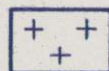
BEST. HOCHSPANNUNGSLEITUNG
(20 kv OBAG)



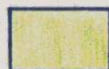
BEST. TRAFOSTATION



FUSSWEG MIT BEGLEITGRÜN
ABGEPFLANZT MIT EINHEIM.
LAUBBÄUMEN U. STRÄUCHERN



BEST. FRIEDHOF



GRÜNFLÄCHE



KINDERSPIELPLATZ



PARKPLATZ

LAUFENDE PARZELLENUMMER

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUGRENZE

KOTIERTE HÖHENSCHICHTEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSFLÄCHE

FUSSWEG

SICHTDREIECK

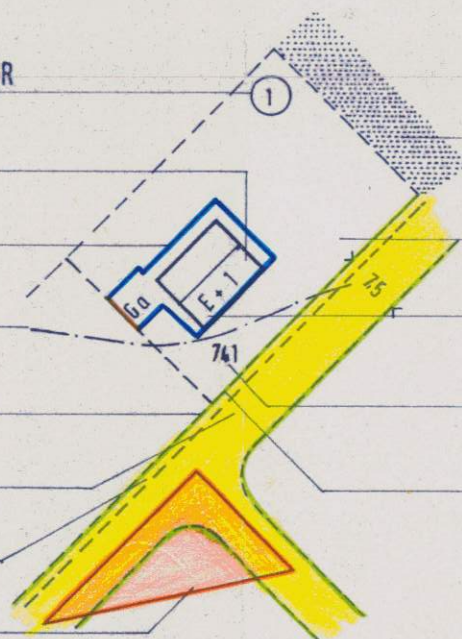
ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGS -
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

FLURSTÜCKSNUMMERN

ABGRENZUNG DER EINZ. PARZELLEN



Bebauungsvorschriften

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet (WA)" im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) in offener Bauweise. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Begrenzung der überbaubaren Flächen in Verbindung mit der zulässigen Geschosßzahl bestimmt.

2. Hauptgebäude

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschosßzahlen sind als Höchstgrenze vorgeschrieben. Dachform, Dachneigung und Dachdeckung gemäß Regelbeispiel, in den einzelnen Bauquartieren einheitlich. Anbauten sind zulässig, soweit sie sich der Gesamtform des Hauptgebäudes zuordnen. Dachgaupen, die nur beim Typ "E+D" zulässig sind, dürfen nur im inneren Drittel der Dachfläche angeordnet werden, die Traufe darf dabei nicht unterbrochen werden; die Größe der Dachgaupe darf 2 qm Vorderfläche nicht überschreiten. Sockelhöhe gemäß Regelbeispiel, jedoch grundsätzlich parallel zum Gelände verlaufend. Dachüberstände und max. Traufhöhe sind in den Regelbeispielen festgelegt und dürfen nicht überschritten werden. Die Traufhöhe ist grundsätzlich an der Talseite ab natürlichem Gelände zu messen. Außenputz als Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben.

3. Nebengebäude (Garagen)

Zulässig sind gemauerte Nebengebäude an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen, mit Putz, Art und Farbe wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung gemäß Regelbeispiel. Wo Nebengebäude als Garagen nach den Festsetzungen im Bebauungsplan an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürften, sind sie auch an der Grundstücksgrenze zu errichten. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze, hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Gebäude anzugleichen.

4. Außenwerbung

Mit Gebäuden festverbundene Außenwerbungseinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder an Orten der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischung und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen eine Fläche von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

5. Einfriedungen

- a) Gesamthöhe höchstens 1,10 m.
- b) Maschendrahtzäune nur dann, wenn sie heckenartig bepflanzt werden.
- c) Die im Grünordnungsplan festgelegten Vorgartenbereiche dürfen nicht durch Zäune und Mauern eingefriedet werden. ("Nicht eingefriedete private Grünflächen"). Sie sind als offene und einheitliche Grünanlage landschaftsgärtnerisch zu gestalten und zu pflegen.

6. Terrassen

Zulässig sind Terrassierungen, wenn sie höchstens bis zu 0,50 m über das gewachsene Gelände reichen und durch Flachböschungen von höchstens 30° Neigung in das Gelände eingeführt werden.

7. Bepflanzung

Öffentliche Grünflächen und nicht eingefriedete private Vorgartenbereiche sind nach Maßgabe des Grünordnungsplanes landschaftsgerecht zu gestalten, zu bepflanzen und zu pflegen. Private Grundstücksflächen sind landschaftsgerecht gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. An der Westgrenze der Bauparzellen 85-95 und an der Südgrenze der Parzellen 1-12 und 83-85 sind je Grundstück mind. 2-großkronige heimische Laubbäume zu pflanzen.

B. Nr. 28.1.7.

Beschluß der Gemeinde über die Aufstellung des Bebauungsplanes

04.12.1972 / 23.02.1974

Beschluß der Gemeinde über die Billigung des Bebauungsplanes

04.04.1978 / 04.04.1978

letzten
Ort und Zeit der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes,
bestehend aus Zeichnung, Legende und Bebauungsvorschriften.

Rathaus Stamsried
8497 Stamsried, Schloßstr. 70
vom 20.04.1978 - 22.05.1978

Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeinde als Satzung gemäß § 10
BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der VO über Festsetzungen
im Bebauungsplan vom 22. Juni 1961 (BayGVBl. S. 161) und Art. 23 der Gemeinde-
ordnung für den Freistaat Bayern - GO vom 25. Jan. 1952 (BayBS I S. 461) sowie
Art. 107 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung in der Neufassung v. 21.8.1969 (GVBl. S. 263)

72.06.1978

Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsamt

30.10.1985

Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes mit Zeitpunkt
der amtlichen Bekanntmachung.

79.12.1985



[Signature]
Spießl
Bürgermeister

Cham, den 14.8.1972

Planfertigter:

ING. BÜRO HANS DORFNER
8490 CHAM/OPF., SCHLEINKOFERSTRASSE 1, TEL. 2813

Geändert: Cham, den 29.8.1974

Vöjner

Ergänzt Cham, den 15.1.1977

GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN
DES MARKTES STAMSRIED "AM WEINBERG"



- I. Bebauung (Grundlage)
Angaben im Bebauungsplan vom 29.8.1974:
5. Einfriedungen
a) Gesamthöhe höchstens 1,10 m
b) Maschendrahtzäune nur dann, wenn sie heckenartig bepflanzt werden.
c) Die im Grünordnungsplan festgelegten Vorgartenbereiche dürfen nicht durch Zäune und Mauern eingefriedet werden. ("Nicht eingefriedete private Grünflächen"). Sie sind als offene und einheitliche Grünanlage landschaftsgärtnerisch zu gestalten und zu pflegen.
6. Terrassen
Zulässig sind Terrassierungen, wenn sie höchstens bis zu 0,50 m über das gewachsene Gelände reichen und durch Flachböschungen von höchstens 30° Neigung in das Gelände eingeführt werden.
7. Bepflanzung
Öffentliche Grünflächen und nicht eingefriedete private Vorgartenbereiche sind nach Maßgabe des Grünordnungsplanes landschaftsrechtlich zu gestalten, zu bepflanzen und zu pflegen. Private Grundstücksflächen sind landschaftsrechtlich gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. An der Westgrenze der Bauparzellen 85 - 95 und an der Südgrenze der Parzellen 1 - 12 und 85 - 89 sind je Grundstück mind. 2 großkronige heimische Laubbäume zu pflanzen.

- II. Grünordnung
Verbindliche Festsetzungen für die Pflanzflächen:
- A) ÖFFENTLICHER GRUNDBESITZ
1. Grünflächen am südlichen Ortsrand
Baumflächen:
Sträucher: Wildrosen, Hartriegel, Schlehen, 10 % Ziersträucher
Bäume: Bergahorn, Linde, Stieleiche
2. Grünflächen innerhalb des Bebauungsgebietes
Baumflächen:
Sträucher: 60 % Wildsträucher, 40 % Ziersträucher (einschl. Rosen und Bodendecker)
Bäume: Bergahorn, Linde, Stieleiche, Hainbuche
- B) PRIVATER GRUNDBESITZ
1. Randpflanzung an der westlichen Grundstücksgrenze der Bauparzellen 85 - 95 und an der südlichen Grundstücksgrenze der Parzellen 89 - 95 und 12 - 14:
Großkronige heimische Laubbaumarten: Linde, Bergahorn, Stieleiche oder Obstbaumstämme
Straucharten: Hasel, Hartriegel, Salweide, Wildrosen, Holunder, Vogelbeere
2. "Nicht eingefriedete private Grünflächen"
Offene Vorgartenbereiche der Bauparzellen 88 - 95, 1 - 6, 28 - 35, 53 - 56, 40 - 45 sowie 77, 79 und 82 - 84 entlang der Erschließungsstraßen:
Rosenstreifen - durchlaufend über die Grundstücksgrenzen
Bäume: heimische Arten in Einzelstellung oder in Gruppen, wie Eiche, Linde, Ahorn, Hainbuche, Birke
Sträucher: einzeln oder als Gruppen heimische Wildsträucher wie Wildrosen, Hasel, Hartriegel u.a.
Ziersträucher, Bodendecker und Beetrosen.
(Artenauswahl im Einvernehmen mit dem Sachgebiet Gartenbau und Landschaftspflege des Landratsamtes Cham)
Keine heckenartigen Randpflanzungen.
3. Sicht- und Lärmschutzhecke um das Werkstätten- und Lagergebäude im Osten:
3 m breite Mischhecke aus heimischen Gehölzen (3 Pflanzreihen) 250 m lang.
45 Bäume: 10 Bergahorn, 5 Linden, 10 Vogelbeeren, 10 Hainbuchen, 10 Birken
570 Sträucher (Pflanzabstände 100 x 120 cm):
150 Hartriegel (Cornus sanguinea)
80 Hasel (Corylus avellana)
100 Liguster (Ligustrum vulgare)
100 Wildrosen (Rosa rubiginosa)
50 Wildrosen (Rosa rugosa)
60 Heckenkirichen (Lonicera xylosteum)
30 Salweiden (Salix caprea)

STAMSRIED "AM WEINBERG"			
ENTWURF: LANDRATSAMT CHAM SG 63			
CHAM	FEBRUAR 1975	MAS STAB	1:1000
BEARBEITET		GEPRÜFT	BLATT NR
		G	1

Billigungsbeschluß:	04.04.1978
Bekanntmachung:	11.04.1978
Auslegung:	20.04.1978 - 22.05.1978
Satzungsbeschluß:	12.06.1978
Genehmigung:	30.10.1985
Bekanntmachung:	19.12.1985



G. Müller
1. Bürgermeister



I. Bebauung (Grundlage)

Angaben im Bebauungsplan vom 29.8.1974:

5. Einfriedungen

- a) Gesamthöhe höchstens 1,10 m
- b) Maschendrahtzäune nur dann, wenn sie heckenartig bepflanzt werden.
- c) Die im Grünordnungsplan festgelegten Vorgartenbereiche dürfen nicht durch Zäune und Mauern eingefriedet werden. ("Nicht eingefriedete private Grünflächen"). Sie sind als offene und einheitliche Grünanlage landschaftsgärtnerisch zu gestalten und zu pflegen.

6. Terrassen

Zulässig sind Terrassierungen, wenn sie höchstens bis zu 0,50 m über das gewachsene Gelände reichen und durch Flachböschungen von höchstens 30° Neigung in das Gelände eingeführt werden.

7. Bepflanzung

Öffentliche Grünflächen und nicht eingefriedete private Vorgartenbereiche sind nach Maßgabe des Grünordnungsplanes landschaftsgerecht zu gestalten, zu bepflanzen und zu pflegen. Private Grundstücksflächen sind landschaftsgerecht gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. An der Westgrenze der Bauparzellen 85 - 95 und an der Südgrenze der Parzellen 1 - 12 und 83 - 85 sind je Grundstück mind. 2-großkronige heimische Laubbäume zu pflanzen.

II. Grünordnung

Verbindliche Festsetzungen für die Pflanzflächen:

A) ÖFFENTLICHER GRUNDBESITZ

1. Grünflächen am südlichen Orterand

Rasenflächen

Sträucher: Wildrosen, Hartriegel, Schlehen, 10 % Ziersträucher

Bäume: Bergahorn, Linde, Stieleiche

2. Grünflächen innerhalb des Bebauungsgebietes

Rasenflächen

Sträucher: 60 % Wildsträucher, 40 % Ziersträucher (einschl. Rosen und Bodendecker)

Bäume: Bergahorn, Linde, Stieleiche, Hainbuche

B) PRIVATER GRUNDBESITZ

1. Randpflanzung an der westlichen Grundstücksgrenze der Bauparzellen 88 & 95 und an der südlichen Grundstücksgrenze der Parzellen 82 - 85 und 1 - 12:

Großkronige heimische Laubbaumarten: Linde, Bergahorn, Stieleiche oder Obsthochstämme

Straucharten: Hasel, Hartriegel, Salweide, Wildrosen, Holunder, Vogelbeere

2. "Nicht eingefriedete private Grünflächen"

Offene Vorgartenbereiche der Bauparzellen 88 - 95, 1 - 6, 28 - 35, 53 - 56, 40 - 43 sowie 77, 79 und 82 - 84 entlang der Erschließungsstraßen:

Rasenstreifen - durchlaufend über die Grundstücksgrenzen

Bäume: heimische Arten in Einzelstellung oder in Gruppen, wie Eiche, Linde, Ahorn, Hainbuche, Birke

Sträucher: einzeln oder als Gruppen heimische Wildsträucher wie Wildrose, Hasel, Hartriegel u.a.
Ziersträucher, Bodendecker und Beetrosen,
(Artenauswahl im Einvernehmen mit dem Sachgebiet Gartenbau und Landespflege des Landratsamtes Cham)

Keine heckenartigen Randpflanzungen.

3. Sicht- und Lärmschutzhecke um das Werkstätten- und Lagergebäude im Osten:

3 m breite Mischhecke aus heimischen Gehölzen (3 Pflanzreihen)
230 m lang.

45 Bäume: 10 Bergahorn, 5 Linden, 10 Vogelbeeren, 10 Hainbuchen, 10 Birken

570 Sträucher (Pflanzenabstände 100 x 120 cm):

150 Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

80 Hasel (*Corylus avellana*)

100 Liguster (*Ligustrum vulgare*)

100 Wildrosen (*Rosa rubiginosa*)

50 Wildrosen (*Rosa rugosa*)

60 Heckenkirschen (*Lonicera xylosteum*)

30 Salweiden (*Salix caprea*)

Billigungsbeschluß:	04.04.1978
Bekanntmachung:	11.04.1978
Auslegung: 20.04.1978 -	22.05.1978
Satzungsbeschluß:	12.06.1978
Genehmigung:	30.10.1985
Bekanntmachung:	19.12.1985




Spieß
Bürgermeister